

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: 6030, C
Telefon: 0385 545-1000/1002
Fax: 0385 545-1019
E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
22.02.2016

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2016-02-25 Frau Gabriel

Ihre Anfrage vom 22.02.2016 zur Hortbetreuung Ihrer Tochter [REDACTED]

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Ihrer E-Mail vom 22.02.2016 fragen Sie an, warum Ihr Antrag auf eine Hortbetreuung für Ihre Tochter abgelehnt wurde. Ihre Tochter könne nichts für Ihre Erwerbslosigkeit und leide darunter, dass sie nicht an der Hortbetreuung teilnehmen könne. Zudem gäbe es freie Hortplätze an der Schule Ihrer Tochter.

Ihrem Anliegen bin ich nachgegangen und möchte Ihre Anfrage wie folgt beantworten:

Mit Datum vom 02.04.2015 stellten Sie einen Antrag auf Betreuung in einer Horteinrichtung. Die Aufnahme sollte zum 01.08.2015 erfolgen.

Nach § 5 Absatz 2 Kindertagesstättenförderungsgesetz M-V soll die Hortförderung ein bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten und dabei u.a. auch den Bedürfnissen sozialbenachteiligter Personen Rechnung tragen.

Der Gesetzgeber hat keinen Rechtsanspruch auf Förderung in Horten formuliert. Die Förderung soll bedarfsgerecht erfolgen. Bei der Feststellung des Bedarfes soll auf die Personensorgeberechtigten abgestellt werden. Die Landeshauptstadt Schwerin als Satzungsgeberin hat in § 4 Absatz 1 der Satzung über die Benutzung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen in der Landeshauptstadt Schwerin die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert. Darin heißt es:

„Ein Hortplatz kann von Personensorgeberechtigten in Anspruch genommen werden, die erwerbstätig, Schüler oder Auszubildende sind bzw. sich in öffentlich geförderten Fortbildungsmaßnahmen befinden. Gleiches gilt für Erwerbssuchende, soweit die Bereitstellung des Hortplatzes das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit beseitigt. Im Rahmen vorhandener Kapazitäten soll darüber hinaus sozial benachteiligten Personensorgeberechtigten ein Hortplatz ermöglicht werden. Weitere Personensorgeberechtigte sind ausgeschlossen.“



Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin

Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 - 16:00 Uhr
Di. 08:00 - 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 - 18:00 Uhr
Fr. geschlossen
Erweitert im Bürgerbüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG Schwerin
Postbank Hamburg
VR-Bank e.G. Schwerin
Commerzbank
HypoVereinsbank
Gläubiger-Ident-Nr.:

BIC NQLADE21LWL
BIC DEUTDE33XXX
BIC PBKDEFF200
BIC GENODEF1SN1
BIC COBADEFF140
BIC HYVEDEMM300
IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
IBAN DE62 2001 0020 0007 3592 01
IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00
IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85

DE87 LHS0 0000 0074 24

Da das KiföG M-V offen lässt, welcher Bedarf an Hortbetreuung für sozial benachteiligte Personensorgeberechtigte besteht, kann es nur auf die Konkretisierung in der Satzung, die auf das letzte Vermittlungshemmnis in Arbeit abstellt, ankommen.

Mangels Vorliegen eines Vermittlungs- und damit Betreuungshindernisses wurden der Antrag mit Bescheid vom 07.05.2015 und der Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 10.07.2015 in zutreffender Weise bestandskräftig abgelehnt.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung und verbleibe

mit freundlichen Grüßen



Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin